



**Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur Förderung von Pilotvorhaben für  
Wasserstofftechnologien in der gewerblichen Wirtschaft**

**(BreWaP)**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Grüner Wasserstoff kann als Energieträger maßgeblich zur Energiewende, zum Umweltschutz und zum Erreichen der bremischen Klimaschutzziele beitragen.

Grüne Wasserstofftechnologien sind jedoch noch nicht konkurrenzfähig mit herkömmlichen, auf fossilen Energieträgern basierenden Technologien. Es liegt daher zurzeit ein Marktversagen vor, das die Erzeugung von grünem Wasserstoff und dessen Nutzung durch die Wirtschaft hemmt.

Zweck dieser Richtlinie ist es daher, Anreize für Investitionen der Wirtschaft in Pilotvorhaben zur Erzeugung und Nutzung grünen Wasserstoffs zu schaffen.

Die aktive Förderung des Baus von Elektrolyseeinheiten zur Erzeugung von grünem Wasserstoff sowie der Investitionen zur Nutzung von grünem Wasserstoff in der Wirtschaft ist zugleich ein wichtiges Element der bremischen Strategie, den Standort gezielt im Bereich der Wasserstofftechnologien zu entwickeln und dient der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Bremen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen gewährt daher durch die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH Zuschüsse zur Förderung von Pilotvorhaben auf dem Gebiet der grünen Wasserstofftechnologie im Land Bremen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Richtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>1</sup> („AGVO“) in der jeweils geltenden Fassung

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

---

<sup>1</sup> ABl.EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014, zul. geänd. durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 2020/971 v. 20.7.2020, ABl.EU Nr. L 215/3 v. 7.7.2020.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind einzelbetriebliche Pilotvorhaben zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen ("grüner Wasserstoff"). Gefördert werden
- nach Maßgabe von Artikel 36 AGVO Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinaus zu gehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.
  - nach Maßgabe von Artikel 41 AGVO Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff;
  - nach Maßgabe von Artikel 49 AGVO die Durchführung von Umweltstudien.
- 2.2 Als erneuerbare Energiequellen gelten erneuerbare nichtfossile Energiequellen (Wind, Sonne, aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).

## **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Bremen.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 AGVO.
- Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO sind zu beachten.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Das Vorhaben muss Pilotcharakter aufweisen. Der aufgezeigte Lösungsweg muss eine erfolgreiche Realisierung erwarten lassen und eine grundsätzlich marktfähige Lösung aufzeigen, deren Weiterbetrieb nach Ende der Förderung realistisch ist.
- 4.2 Das Vorhaben muss zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, insbesondere zum Klimaschutz. Ferner muss das Vorhaben einen Beitrag zur Energiewende und zur Sektorkoppelung leisten.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind gemäß Artikel 36 AGVO Investitionen, die das Unternehmen in die Lage versetzen, im Rahmen seiner Tätigkeit
- über die geltenden Unionsnormen, unabhängig von strengeren verbindlichen nationalen Normen, hinaus zu gehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern,
- oder

- den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.

Als Umweltschutz gilt jede Maßnahme, die darauf abzielt, eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Als Unionsnormen im Sinne dieser Vorschrift gelten Vorschriften im Sinne des Artikel 2 Absatz 102 AGVO.

- 4.4 Zuwendungsfähig sind gemäß Artikel 41 AGVO nur Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff für energetische Zwecke.

Zuwendungsfähig sind nur Investitionen in neue Anlagen. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, dürfen keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt werden.

Die Beihilfen sind nicht von der Produktionsleistung abhängig.

- 4.5 Zuwendungsfähig sind gemäß Artikel 49 AGVO Umweltstudien, die sich unmittelbar auf die nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Investitionen beziehen.

- 4.6 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden.

Wurde mit den Arbeiten für das Vorhaben bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Zeitpunkt, an dem ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, der die unter Nummer 6.2 aufgeführten Mindestangaben enthält.

Als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gilt der Beginn der Bauarbeiten, die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht. Es gilt der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

- 4.7 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung ein Insolvenzverfahren, beantragt oder eröffnet worden ist.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Förderfähig sind

- bei der Förderung von Investitionen gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 36 AGVO die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinaus zu gehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern;
- bei der Förderung von Investitionen gemäß Nummer 4.4 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 41 AGVO die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind;

- bei der Förderung von Umweltstudien gemäß Nummer 4.5 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 49 AGVO die Kosten der Studie.

### 5.3 Die Investitionsmehrkosten werden wie folgt ermittelt:

- Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten der Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, sind diese auf die erneuerbaren Energien bzw. den Umweltschutz bezogenen Kosten die förderfähigen Kosten.
- Wenn die Kosten einer Investition anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien bzw. den Umweltschutz und somit den förderfähigen Kosten.
- Bei bestimmten kleinen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß Nummer 4.4 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 41 AGVO, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die förderfähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

### 5.4 Der Basisfördersatz beträgt

- für Investitionen zur Verbesserung des Umweltschutzes gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 36 AGVO bis zu 40% der förderfähigen Kosten;
- für Investitionen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß Nummer 4.4 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 41 AGVO bis zu 45% der förderfähigen Kosten. Wird von der vereinfachten Berechnungsmethode für kleine Anlagen Gebrauch gemacht, beträgt der Basisfördersatz 30% der förderfähigen Kosten.
- für Umweltstudien gemäß Nummer 4.5 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 49 AGVO bis zu 50% der förderfähigen Kosten.

Kleinen Unternehmen kann ein Aufschlag von bis zu 20 Prozentpunkten gewährt werden. Mittlere Unternehmen kann ein Aufschlag von bis zu 10 Prozentpunkten gewährt werden. Es gilt die KMU-Definition gemäß Anhang I zur AGVO.

Bei Investitionen in einem C-Regionalfördergebiet<sup>2</sup> kann ein Aufschlag von bis zu 5 Prozentpunkten gewährt werden.

### 5.5 Die Förderhöchstsumme je Pilotvorhaben beträgt 10 Mio. EUR. Eine höhere Fördersumme ist im Einzelfall unter Beachtung der Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO möglich.

### 5.6 Eine Kumulierung der Förderung mit anderen Landes- oder Bundesförderungen ist unter Beachtung von Artikel 8 AGVO zulässig.

---

2 Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

## 6 Verfahren

### 6.1 Anträge sind zu richten an die Bewilligungsbehörde

Bremer Aufbau-Bank GmbH  
Domshof 14/15  
28195 Bremen.

### 6.2 Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

### 6.3 Folgende weitere Antragsunterlagen sind vorzulegen:

- Projektbeschreibung (mit Darstellung des Pilotcharakters, der Realisierbarkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Bedeutung für die bremische Wirtschaft sowie dem Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen, zur Energiewende und zur Sektorkoppelung);
- Zeitplan;
- Finanzierungsplan;
- ggf. KMU-Erklärung.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen einfordern.

Unternehmen, die ein Pilotvorhaben gemeinsam durchführen, stellen jeweils separate Einzelanträge. Dabei können sie gemeinsame Antragsunterlagen vorlegen (z.B. Projektbeschreibung, Zeitplan).

### 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ("ANBest-P") werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Abweichend hiervon kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden, dass der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Projektabschluss vorzulegen ist.

### 6.5 Einzelbeihilfen von über 500 000 EUR unterliegen den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO.

### 6.6 Erhaltene Beihilfen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

## **7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 15.6.2021 in Kraft und am 30.6.2024 außer Kraft.

Bremen, 15.6.2021

Sven W i e b e

- Staatsrat -